

Grundordnung der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main vom 7. Februar 2012

Inhaltsverzeichnis

- I. Grundsätze der Selbstverwaltung
- II. Zentrale Organe
- III. Fachbereiche
- IV. Schlussbestimmungen

I. Grundsätze der Selbstverwaltung

§1 Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder der Hochschule für Gestaltung sind die Professorinnen und Professoren, die Studierenden, das wissenschaftliche, administrative und technische Personal und die Präsidentin oder der Präsident. Im Übrigen gelten die Vorschriften des HHG in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Angehörige der Hochschule für Gestaltung sind alle gastweise, nebenberuflich oder ehrenamtlich an ihr Tätigen sowie die zur Promotion Zugelassenen und die entpflichteten und im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren, soweit sie nicht Mitglieder sind.

§2 Rechte und Pflichten

(1) Alle an Forschung und Lehre beteiligten Mitglieder und Angehörigen der Hochschule haben die gesellschaftlichen Folgen wissenschaftlicher Erkenntnis sowie des künstlerischen und gestalterischen Handelns mit zu bedenken.

(2) Die Mitglieder der Hochschule haben das Recht und die Pflicht, nach Maßgabe des HHG und dieser Grundordnung an der Selbstverwaltung mitzuwirken. Mitglieder dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt oder bevorzugt werden.

§3 Rechtstellung der Mitglieder von Gremien

(1) Die Mitglieder von Gremien sind bei der Ausübung ihres Stimmrechts an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie haben dazu beizutragen, dass das Gremium seine Aufgaben wirksam erfüllen kann. Wer einem Gremium mit beratender Stimme angehört, hat mit Ausnahme des Stimmrechts alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds.

(2) Alle Mitglieder von Gremien haben das gleiche Stimmrecht. Bei Entscheidungen über Berufungsvorschläge wirken die administrativ-technischen Mitglieder beratend mit. Ihr Stimmrecht in Angelegenheiten der Forschung, Lehre oder künstlerischen Entwicklungsvorhaben kann durch die Geschäftsordnung für die Gremien der Hochschule abweichend von Satz 1 geregelt werden.

§4 Beschlüsse

(1) Gremien sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Stimmrechtsübertragung ist unzulässig.

(2) Soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht, kommen Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden zustande.

(3) Sitzungen finden grundsätzlich als Präsenzsitzungen statt. Sofern die jeweiligen Geschäftsordnungen dies nicht ausschließen, können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden. Sofern das Umlaufverfahren nicht für einen bestimmten Beschluss auf einer Sitzung verabredet wurde, ist es nur zulässig, wenn die stimmberechtigten Mitglieder in geeigneter Art und Weise von dem Beschluss Thema informiert werden, keines widerspricht und das Abstimmungsverfahren eindeutig beschrieben ist. Die Stimmabgabe kann in diesen Fällen in der Regel schriftlich, per Fax oder E-Mail erfolgen.

(4) Senat, Präsidium und Fachbereichsräte können durch Beschluss zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen Ausschüsse oder Kommissionen temporär oder dauerhaft einrichten, deren Zusammensetzung in dem Beschluss mit zu regeln ist.

§5 Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Senat und Fachbereichsrat tagen öffentlich. Sie können in jeder Verfahrenslage durch Beschluss mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Öffentlichkeit für bestimmte Angelegenheiten ausschließen. Über einen solchen Antrag soll in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt werden; hierüber entscheidet die Sitzungsleitung.

(2) Personalangelegenheiten und Entscheidungen in Prüfungssachen werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Entscheidungen über Personalangelegenheiten ergehen in geheimer Abstimmung. In Prüfungsangelegenheiten ist eine geheime Abstimmung nicht zulässig. Bei Berufungsangelegenheiten ist die Erörterung der wissenschaftlichen Qualifikation nicht als Personalangelegenheit anzusehen. Beschlüsse über Berufungsvorschläge ergehen in geheimer Abstimmung.

II. Zentrale Organe

§6 Zentrale Organe

Zentrale Organe der Hochschule für Gestaltung sind:

1. Der Senat
2. Das Präsidium
3. Die Präsidentin oder der Präsident
4. Die Kanzlerin oder der Kanzler sowie
5. Der Hochschulrat

§7 Zusammensetzung des Senats

(1) Stimmberechtigte Mitglieder des Senats sind:

1. Neun Mitglieder der Professorengruppe
2. Fünf Studierende
3. Ein wissenschaftliches Mitglied
4. Zwei administrativ-technische Mitglieder.

(2) Die Mitglieder des Senats werden von ihren jeweiligen Gruppen nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts in freier, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt. Für jedes

Mitglied des Senats ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

(3) Als beratende Mitglieder gehören dem Senat neben den Präsidiumsmitgliedern an:

1. Die Frauenbeauftragte
2. Der oder die Vorsitzende des allgemeinen Studierendenausschusses
3. Der oder die Vorsitzende des Personalrats
4. Die Vertrauensperson der Menschen mit Behinderungen

(4) Für die Durchführung einer Wahl oder Abwahl nach §§39 und 40 HHG gehören dem Senat auch die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der stimmberechtigten Mitglieder mit Stimmrecht an (erweiterter Senat). Die Zahl der Stellvertreterinnen und Stellvertreter darf die Zahl der jeweiligen Gruppe nach Absatz 1 nicht übersteigen.

(5) Den Vorsitz im Senat hat die Präsidentin oder der Präsident.

§8 Aufgaben des Senats

(1) Die Aufgaben des Senats richten sich nach dem HHG in der jeweils geltenden Fassung.

(2) In Berufungsverfahren für Professuren, die keinem Fachbereich zugeordnet sind, nimmt der Senat die Aufgaben des Fachbereichs wahr.

(3) Der Senat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§9 Präsidium

(1) Aufgaben und Zusammensetzung des Präsidiums der Hochschule für Gestaltung richten sich nach dem HHG in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Das Präsidium kann die Vertretung und Geschäftsverteilung durch Beschluss regeln. Der Beschluss ist dem Senat mitzuteilen.

(3) Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§10 Präsidentin oder Präsident

Die Wahl und die Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten richten sich nach dem HHG in seiner jeweils geltenden Fassung.

§11 Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten

Aufgaben und Wahl der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten richten sich nach dem HHG in der jeweils geltenden Fassung.

§12 Kanzlerin oder Kanzler

Aufgaben und Bestellung der Kanzlerin oder des Kanzlers richten nach dem HHG in der jeweiligen geltenden Fassung.

§13 Hochschulrat

Aufgaben, Zusammensetzung und Bestellung des Hochschulrats richten sich nach dem HHG in der jeweils geltenden Fassung.

III. Fachbereiche

§14 Fachbereich

(1) Der Fachbereich ist die organisatorische Grundeinheit der Hochschule; er erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortung der Hochschule und der Zuständigkeit der zentralen Organe für sein Gebiet die Aufgaben der Hochschule.

(2) Organe des Fachbereichs sind:

1. Der Fachbereichsrat
2. Das Dekanat
3. Die Dekanin oder der Dekan

(3) Die Aufgaben der Fachbereichsorgane richten sich nach dem HHG in der jeweils geltenden Fassung.

§15 Zusammensetzung des Fachbereichsrats

(1) Dem Fachbereichsrat gehören an:

1. Sieben Mitglieder der Professorengruppe
2. Drei Studierende
3. Zwei wissenschaftliche Mitglieder und
4. Ein administrativ-technisches Mitglied

(2) Die Mitglieder des Fachbereichsrats werden von ihren jeweiligen Gruppen nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts in freier, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt. Für jedes Mitglied des Fachbereichsrats ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

(3) Die Mitglieder des Dekanats gehören dem Fachbereichsrat mit beratender Stimme an, soweit sie keine gewählten Mitglieder sind.

VI. Schlussbestimmungen

§16 In-Kraft- treten

Diese Grundordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Webseite der Hochschule für Gestaltung in Kraft.

Offenbach, den 7. Februar 2012

gez. Professor Bernd Kracke
Präsident